



> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

**Titel:** **Interpellation Jürg Wiedemann, Grüne Fraktion: Wie man § 12 umschiffen kann**

**Autor/in:** [Jürg Wiedemann](#)

**Mitunterzeichnet von:** --

**Eingereicht am:** 16. Januar 2014

**Bemerkungen:** Als dringlich eingereicht  
[Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Mit der Verabschiedung der Vorlage [2012-227](#) werden nicht nur zahlreiche Änderungen im Polizeigesetz (PolG) vorgenommen, sondern auch im Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO).

#### **A. Untersuchungsbeauftragte und was ist unter Pikettdienst zu verstehen?**

Im EG StPO ist in §12 Abs. 1 geregelt:

##### **§ 12 Untersuchungsbeauftragte**

<sup>1</sup> *Die Untersuchungsbeauftragten sind befugt, unter der Leitung oder im Auftrag der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte Untersuchungshandlungen vorzunehmen.*

Darunter verstehe ich, dass Untersuchungsbeauftragte weisungsgebunden nur Untersuchungshandlungen vornehmen und keine Zwangsmassnahmen anordnen dürfen. Und das ist gut so. Während den Bürozeiten arbeiten rund 40 Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, welche persönlich schwere Fälle führen und direkt entscheiden sollten, ob Zwangsmassnahmen angeordnet werden müssen oder nicht. Für eine angeschuldigte Person ist eine Zwangsmassnahme eine einschneidende Massnahme oft in einem sensiblen Bereich und deshalb sollen diese von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten, die in der Regel über eine juristische Ausbildung verfügen, angeordnet werden. Es braucht während den Bürozeiten (08.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 18.00 Uhr) für Fragen der Anordnung oder Nicht-Anordnung von Zwangsmassnahmen keine Untersuchungsbeauftragten. Und das ist ebenfalls gut so.

In einem zusätzlichen §12 Abs. 2 wird neu vom Regierungsrat vorgeschlagen:

<sup>2</sup> *Untersuchungsbeauftragte haben im Pikettdienst ausserhalb der Bürozeiten (Arbeitstage 8-12 Uhr und 13.30-18 Uhr) die Kompetenz, Zwangsmassnahmen anzuordnen beziehungsweise dem Zwangsmassnahmengericht Haft zu beantragen und die Pikettfälle vor diesem zu vertreten.*

Wenn die Büros geschlossen sind, dann ist es richtig, dass ein Pikettdienst eingerichtet wird. Es ist ebenfalls vernünftig, dass in §12 Abs. 2 auf die Minute genau die Bürozeiten festgelegt werden. Damit wird - so verstehe ich die Intention des Gesetzgebers - auch ausgedrückt, dass zwischen 8.00 Uhr und 12.00 Uhr und zwischen 13.30 Uhr und 18.00 Uhr kein Fall von Pikettdienst vorliegt und somit das gilt, was in §12 Abs. 1 dieser Bestimmung steht.

#### **1. Habe ich bis hierhin alles richtig verstanden?**

Falls ich das richtig verstanden habe, dann heisst das für mich Folgendes: Während den Bürozeiten arbeiten die Untersuchungsbeauftragten weisungsgebunden. Ausserhalb der Bürozeiten arbeiten die Untersuchungsbeauftragten nicht weisungsgebunden. Nur ausserhalb der Bürozeiten dürfen sie frei arbeiten und frei über Zwangsmassnahmen entscheiden und diese auch anordnen. Und zwar nur während dieser Zeit.

## **B. Aus rechtsstaatlichen Gründen problematisch?**

Bei der vorgeschlagenen Formulierung "...haben im Pikettdienst ausserhalb der Bürozeiten die Kompetenz..." ist folgendes, aus rechtsstaatlicher Sicht problematisches Vorgehen möglich:

Die Polizei meldet morgens um 08.25 Uhr die Anhaltung eines Tatverdächtigen in einem Fall von Vergewaltigung an den ‚pikettdiensthabenden‘ Untersuchungsbeauftragten. Dieser erteilt (weil er und nicht ein Staatsanwalt jetzt den Telefonhörer am Ohr hat) von sich aus erste Anordnungen an die Polizei. Er entscheidet (es ist in der Zwischenzeit 09.00 Uhr), dass der Tatverdächtige durch die Polizei zu befragen ist und eine Hausdurchsuchung durchzuführen ist. Die Einvernahme des Tatverdächtigen liegt um 11.30 Uhr vor. Der Untersuchungsbeauftragte entscheidet, dass der Tatverdächtige festzunehmen ist. Er ordnet die Zwangsmassnahme der Festnahme schriftlich aber erst um 12.01 Uhr an. Den schriftlichen Hausdurchsuchungsbefehl erlässt er um 12.05 Uhr. Somit wird der Untersuchungsbeauftragte spätestens ab 12.01 Uhr faktisch zum Staatsanwalt.

Der Untersuchungsbeauftragte entscheidet also, ob der Tatverdächtige vor das Zwangsmassnahmengericht gestellt wird oder nicht, obwohl dieser Fall von der Polizei während den Bürozeiten gemeldet wurde. Er entscheidet auch, ob weitere Zwangsmassnahmen anzuordnen sind oder nicht. Am nächsten Tag kann er die Haftanhörung durchführen. Obwohl die Verhandlung vor dem Zwangsmassnahmengericht frühestens 1 Tag später erfolgt, ist immer noch der Untersuchungsbeauftragte faktisch der Staatsanwalt. Er darf den Fall vor dem Zwangsmassnahmengericht vertreten, obwohl in der Zwischenzeit rund 40 Staatsanwälte während den Bürozeiten die Möglichkeit gehabt hätten, den Fall persönlich zu führen und vor dem Zwangsmassnahmengericht zu vertreten. Und das alles in einem sehr sensiblen Fall einer Vergewaltigung, welcher während den regulären Bürozeiten von der Polizei der Stawa gemeldet wurde.

## **2. Ist es die Meinung der Regierung, dass obiges Beispiel künftig so möglich sein soll?**

Aus meiner Sicht gibt es zwei Möglichkeiten:

- Ja, man nimmt in Kauf, dass das so möglich ist, überlässt es aber der Leitung der Staatsanwaltschaft, allenfalls mit griffigen Weisungen die ungenaue Gesetzesformulierung zu korrigieren resp. zu präzisieren, um Missbrauch zu verhindern. Dann könnte man die vorliegende Formulierung so belassen.
- Nein, wir als Gesetzgeber haben den Willen klare Gesetzestexte zu formulieren. Dann müsste § 12 der Vorlage geändert werden.

## **C. Der Wille des Gesetzgebers**

Es ist mit dem Erlass des geltenden § 12 EG StPO die klare Meinung des kantonalen Gesetzgebers gewesen, dass die Untersuchungsbeauftragten nur befugt sind *"unter der Leitung oder im Auftrag der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte Untersuchungsverfahren vorzunehmen."*<sup>1</sup> Die Strafverfahren zu leiten und nötigenfalls Zwangsmassnahmen anzuordnen sind Sache der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, so der Wille des Gesetzgebers.

Deshalb wurde der Begriff "Untersuchungsbeamte" in "Untersuchungsbeauftragte" unbenannt. Sie handeln also immer nur im Auftrag der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.

## **D. Fachkommission und Stawa lesen § 2 des Dekrets EG StPO unterschiedlich**

Die Staatsanwaltschaft (Stawa) hat bis heute ihren Pikettdienst gestützt auf § 2 des Dekrets EG StPO organisiert. Der Regierungsrat will nun diese Bestimmung mit § 12 EG StPO auf Gesetzesstufe heben. In § 12 wird nahezu der gleiche Wortlaut übernommen wie im jetzigen § 2 des Dekrets

<sup>1</sup> [http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/parl-lk/protokolle/2009/p2009-03-12/2008-148\\_eg\\_stpo.pdf](http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/parl-lk/protokolle/2009/p2009-03-12/2008-148_eg_stpo.pdf)

EG StPO, aber zusätzlich werden die Bürozeiten auf Minuten genau definiert.

Die Fachkommission hat in ihrem Bericht "Tätigkeitsbericht 2012 - Staatsanwaltschaft" festgestellt, dass die Stawa ihren Pikettdienst nicht so organisiert, wie das die Fachkommission in Auslegung von § 2 des Dekret EG StPO erachtet und beantragt dem Regierungsrat: "Die Pikettregelung sei dem Willen des Gesetzgebers anzupassen"<sup>1</sup>.

Fazit: § 2 des Dekrets EG StPO, welches heute gilt, wird von der Fachkommission nach der Variante X interpretiert und von der Stawa und dem Regierungsrat nach der Variante Y.

- Variante X verlangt, dass während den Bürozeiten immer die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte persönlich schwer Fälle untersuchen und Zwangsmassnahmen anordnen müssen.
- Variante Y legt die Bestimmung so aus, dass die Untersuchungsbeauftragten bei sämtlichen Fällen zuerst das Telefon entgegennehmen und sich damit so verhalten können und dürfen, wie im Beispiel in Kap. B geschildert.

Wenn § 2 des Dekrets EG StPO gemäss Variante X gelesen wird, so ist die vorgeschlagene Formulierung in § 12 EG StPO ohne die beiden Worte "in Pikettdienst" kein Problem. Die Fachkommission hat in ihrem Bericht uns jedoch aufgezeigt, dass § 2 des Dekrets EG StPO (neu § 12 EG StPO) von der Stawa nicht gesetzeskonform gelesen wird.

Das bedeutet: Fachkommission und die Juristen der Stawa lesen und interpretieren diesen Paragraphen unterschiedlich.

### **3. Sollen wir nun diese unklare Formulierung, die offensichtlich selbst bei Fachexperten unterschiedlich gelesen wird, nun tatsächlich auf Gesetzesstufe hieven?**

#### **E. Eine klare Formulierung wäre möglich**

Die jetzige Formulierung birgt wie dargelegt die Gefahr, dass der Wille des Gesetzgebers unterlaufen werden kann. Wir sind als Gesetzgeber verpflichtet, gerade in solch hochsensiblen Bereichen, wie es Zwangsmassnahmen sind, klare und eindeutige Gesetzestexte zu erlassen.

### **4. Weshalb hat man in §12 EG StPO nicht einfach z.B. folgende klare Formulierung gewählt?**

#### *§ 12 EG StPO*

<sup>1</sup> *Die Untersuchungsbeauftragten sind befugt, unter der Leitung oder im Auftrag der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte Untersuchungshandlungen vorzunehmen.*

<sup>2</sup> *Die Kompetenzen, Zwangsmassnahmen anzuordnen bzw. dem Zwangsmassnahmengericht Haft zu beantragen und vor dem Zwangsmassnahmengericht aufzutreten, obliegen unter Vorbehalt von Abs. 3 ausschliesslich den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten.*

<sup>3</sup> *Die in Abs. 2 genannten Kompetenzen können ausnahmsweise durch die Untersuchungsbeauftragten wahrgenommen werden, sofern die betreffende Verfahrenshandlung ausserhalb der Bürozeiten (08.00 - 18.00 Uhr) anfällt und keinen weiteren Aufschub verträgt.*

**Ich bitte den Regierungsrat, die gestellten Fragen im Rahmen der Behandlung der Vorlage [2012/227](#) (Polizeigesetz PoIG) mündlich zu beantworten.**

<sup>1</sup> <http://www.baselland.ch/250-1-hm.314347.0.html>